

Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0029/2008
Auskunft erteilt:
Frau Heuer
Ruf:
492-7012
E-Mail:
Heuer@stadt-muenster.de
Datum:
24.01.2008

Betrifft

Bürgerbegehren „Keine städtische Finanzierung einer „Kultur- und Kongresshalle“ (Musikhalle) auf dem Hindenburgplatz“
hier: Feststellung der Zulässigkeit

Beratungsfolge

13.02.2008 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Rat stellt fest, dass das am 21.01.2008 eingereichte Bürgerbegehren „Keine städtische Finanzierung einer „Kultur- und Kongresshalle“ (Musikhalle) auf dem Hindenburgplatz“ rechtlich **zulässig** ist.

Begründung

1. Anlass des Bürgerbegehrens

Der Rat der Stadt Münster hat am 24.10.2007 in öffentlicher Sitzung u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Sachentscheidung

1. Der Rat nimmt den aktuellen Sachstand zum 'Kulturforum Westfalen', insbesondere
 - den in der Anlage dargestellten Verlauf der bisherigen Projektentwicklung (Anlage 1 der Vorlage = Anlage 1 der Originalniederschrift)
 - den Beschluss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), die Planungen zu einem Museum für Gegenwartskunst bzw. einer Kunsthalle auf dem Hindenburgplatz nicht weiter zu verfolgen,

- die damit im Zusammenhang stehenden Konsequenzen zur Beendigung des Realisierungswettbewerbs 'Kulturforum Westfalen'

als Grundlage für eine inhaltliche Neuausrichtung und eine Aktualisierung des Verfahrens der weiteren Projektentwicklung zur Kenntnis.

2. Die bisherige Projektentwicklung zum Kulturforum Westfalen erfolgte in Kooperation und Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Mit der Entscheidung des LWL, sich auf den Umbau des Landesmuseums für Kunst- und Kulturgeschichte am Domplatz zu konzentrieren und die Planungen zu einer Ausstellungshalle für Gegenwartskunst am Hindenburgplatz einzustellen, haben sich die Rahmenbedingungen des gemeinsamen zweistufigen Realisierungswettbewerbes (Museum für Gegenwartskunst / LWL; Musikhalle / Stadt) wesentlich verändert.

Deshalb beschließt der Rat,

- die noch ausstehende 2. Stufe des Realisierungswettbewerbes 'Kulturforum Westfalen' nach Inhalt und Verfahren nicht mehr durchzuführen,
 - die bisher von der Verwaltung durchgeführten Maßnahmen zur Abwicklung der 1. Wettbewerbsstufe zu bestätigen
 - die Verwaltung zu beauftragen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb geschlossenen Verträge / Vereinbarungen zu lösen.
3. Der Fortführung des Teilprojektes Musikhalle im Rahmen einer inhaltlichen, konzeptionellen, finanzrelevanten und verfahrensmäßigen Neuausrichtung als integrierter Teil einer Kultur- und Kongresshalle (Arbeitstitel) steht der Rat vor dem Hintergrund

- der standort- und regionalpolitischen Herausforderungen Münsters als oberzentrale Kultur- und internationale Wissenschaftsstadt
- der Möglichkeit einer weitgehenden städtebaulichen Einflussnahme der Stadt auf die Gestaltung des im Eigentum des Landes befindlichen Hindenburgplatzes
- der funktionalen Ausrichtung der Musikhalle als Konzerthalle für möglichst viele Musikrichtungen und als attraktiver ergänzender Veranstaltungsort für Kongresse und Tagungen
- der Möglichkeit einer in Kombination dazu geeigneten Hotelentwicklung

auch angesichts der aktuell und mittelfristig schwierigen Haushaltslage und der damit verbundenen Konsolidierungslasten positiv gegenüber.

- 3.1 Die standortpolitische Bedeutung des so aktualisierten Projektes für die gesamtstädtische Entwicklung und der dazu erforderliche Finanzaufwand erfordern ein Zusammenwirken möglichst vieler Akteure.

Deshalb würdigt der Rat

- das seit vielen Jahren große Engagement von Förderverein und Stiftung 'Musikhalle', die auch die nun erneut aktualisierte Projektentwicklung konstruktiv begleiten und sich um seine Realisierung weiterhin bemühen wollen.
 - die fortwährende Bereitschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, die für die Errichtung des Gebäudes erforderlichen Flächen auf dem Hindenburgplatz kostenfrei zur Verfügung zu stellen und auch weitere punktuelle Förderoptionen konstruktiv zu prüfen.
 - die seit Projektbeginn bestehende Kooperation der Universität bei der Entwicklung funktionaler Konzepte und Raumprogramme sowie ihre für die nun vorgesehene Projektausrichtung hilfreichen Perspektivaussagen zur Akquise zusätzlicher wissenschaftlicher Kongresse und Tagungen in Münster.
 - die privatwirtschaftlich getragenen Bemühungen zur Entwicklung einer hochwertigen Hotelnutzung in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu dem Projekt.
- 3.2 Der Rat bekräftigt die Bereitschaft der Stadt, in Partnerschaft mit Verein und Stiftung 'Musikhalle' sowie weiteren Förderern die Errichtung und den Betrieb einer Musikhalle in dem nun vorgesehenen erweiterten Konzeptrahmen einer 'Kultur- und Kongresshalle' zu ermöglichen, und erklärt seine verbindliche Bereitschaft

- bei einem auf 30 Millionen Euro begrenzten Gesamtvolumen für die Bauinvestition, 40% des Investitionsvolumens, d.h. maximal 12 Millionen Euro der Stiftung 'Musikhalle' als Investitionszuschuss zur Verfügung zu stellen, sofern die erforderlichen Komplementär-mittel von privater Seite aufgebracht, eine verlässliche Vereinbarung über die Budget-obergrenze und deren Einhaltung getroffen ist und die Verantwortung für die bauliche Realisierung von privater Seite (z.B. durch die Stiftung oder eine andere geeignete Kon- struktion) übernommen wird.
 - die Faszilitäten des Gebäudes jährlich für 50 Abendveranstaltungen (oder vergleichbare Stundenkontingente) zu den dann üblichen Sätzen anzumieten und dadurch städtischer- seits zur Wirtschaftlichkeit des laufenden Betriebes nachhaltig beizutragen. Eine Vergabe der angemieteten städtischen Kontingente hat Leitlinien zu folgen, die dem Grundgedanken eines 'offenen Hauses' folgen. Kulturelle Aktivitäten, etwa der münsterschen Chöre, Musikschulen und der semiprofessionellen Szene sollen hier auch ein Forum erhalten.
 - auf der Basis der begrüßenswerten Offerte des Fördervereins / der Stiftung 'Musikhalle', durch eine geeignete Kapitalbereitstellung auch für die Übernahme der baubedingten Folgekosten (nach den dann geltenden technischen und bilanziellen Maßstäben) für 10 Jahre Sorge zu tragen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.
- 3.3 Die auf diese Prämissen auszurichtenden Konzepte zur Nutzung und Betriebsführung sollen potentielle Negativeffekte für bestehende Strukturen im Kultur- und Kongressbereich (z.B. Städ- tische Bühnen und Halle Münsterland) weitgehend vermeiden.
4. Sobald für die vorgenannten Rahmenbedingungen zum Projektengagement der Stadt hinreichend ver- lässliche Grundlagen bestehen, kann der weiteren Projektentwicklung Fortgang gegeben werden.
- 4.1 Die Verwaltung wird parallel beauftragt, in enger Kooperation mit Stiftung und Verein 'Musikhalle', der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Land NW
- Nutzungskonzept und Raumprogramm des Gebäudes nach Maßgabe der genannten Kostenobergrenze und der unter 3. genannten Rahmenbedingungen weiter zu entwi- ckeln.
 - die Durchführung eines beschlussvorbereitenden Architektenwettbewerbs für das aktuel- le Konzept der Stiftung zu ermöglichen bzw. vorzubereiten.
 - die Stiftung bei der Klärung gesellschafts-, steuer- und stiftungsrechtlicher Fragen zu möglichen Betriebsformen und -organisationen zu unterstützen bzw. geeignete Betrei- berkonstruktionen und Betriebsmodelle zu eruieren. Mit der WWU Münster soll verhan- delt werden mit dem Ziel, diese bei der Planung, dem Betrieb und dem Nutzungskonzept für das Haus einzubinden.
 - Die konkreten Modalitäten der zugesagten Unterstützung des Landes NW auszuverhan- deln und weitere Förderoptionen auszuloten.
 - auf der Grundlage des Rahmenplans zum 'Kulturforum Westfalen' das dort bestehende städtebauliche Konzept für das neue Projekt weiter zu entwickeln. Dabei ist der Erhalt des Sende am Standort zu berücksichtigen.
 - den Rat in regelmäßigen Abständen zu informieren über die Kostenentwicklung, den Stand des Spendenaufkommens sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung des Pro- jekts.
5. Die Anträge der SPD-Fraktion 'Bürgerschaft und Stadt errichten gemeinsam die Musikhalle' vom 09.03.2005 sowie der UWG / ödp 'Kulturforum Westfalen / Tourismus 'Planungsgrundlage entfallen' vom 05.12.2006 sind damit erledigt.

II. Kosten/Folgekosten

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung zu dieser Vorlage noch nicht zu unmittelbaren Kosten und Folgekosten führt.
2. Bei Realisierung der empfohlenen Projektentwicklung entstehen Kosten in Höhe von

- 12 Millionen € als städtischer Investitionszuschuss zuzüglich (bei Kreditfinanzierung) des entsprechenden Kapitaldienstes
 - voraussichtlich 150.000 – 200.000€ p.a. für die Anmietung von 50 Veranstaltungen für städtische Belange (je nach abschließendem üblichen Kostensatz).
- 2.1 Zusätzlich ist grundsätzlich von begrenzten Arrondierungsaufwendungen (z.B. Platzgestaltung) für die Stadt auszugehen sowie von Kosten für Erschließungserfordernisse (z.B. Verkehrerschließung / Parkflächen etc.), deren Höhe von der Einbeziehbarkeit privater Investitionsmittel (z.B. bei der vorgesehenen Hotelentwicklung) bzw. von der zusätzlichen Aktivierbarkeit öffentlicher Fördermittel (z.B. Städtebauförderung des Landes) abhängt.
 - 2.2 Je nach abschließender Regelung der Kostenträgerschaft für die baubedingten Folgekosten (Abschreibung, lfd. Bauunterhaltung) können mittel- bis langfristig Aufwendungen der Stadt im bilanziell erforderlichen Umfang entstehen, wenn die private Kostenträgerzusage weiterhin zeitlich limitiert bleibt.
 - 2.3 Zur Frage potentiell finanzrelevanter Auswirkungen auf den Betrieb anderer städtischer Einrichtungen oder Gesellschaften (z.B. Städtische Bühnen / Halle Münsterland) wird auf die Ausführungen unter Ziffer D.2.3 und D.2.4 der Begründung verwiesen.
3. Den vorgenannten Aufwendungen der Stadt stehen bei Realisierung des Projektes
 - 3.1 ein privat erbrachter Investitionsbeitrag von 18 Millionen € (Stiftung / Spenden)
 - 3.2 eine (je nach abschließender Detailregelung) privat geregelte Finanzierung oder Mitfinanzierung baubedingter Folgekosten im Wert von (nach derzeitigem Verhandlungsstand) 6 Millionen €
 - 3.3 ein Finanzierungsbeitrag des Landes NW mindestens im Wert der überlassenen, projektbedingten Landesliegenschaft auf dem Hindenburgplatz
 - 3.4 eine für die Stadt (Stadtentwicklung) erheblich werthaltige Hotelrealisierung
 - 3.5 eine nicht exakt bezifferbare, aber erhebliche 'Umwegrentabilität' durch die gesamte Kundenaktivität des Projektes für viele Bereiche der Wirtschaft vor Ort gegenüber.“

2. Rechtsgrundlage des Bürgerbegehrens

Am 21.01.2008 haben Herr Peter Mai, Gutenbergstr. 6, 48145 Münster, Frau Hannelore Wiesenack-Hauß, Sentruper Str. 221, 48149 Münster, und Herr Rainer Bode, Rudolfstr. 27, 48145 Münster, das Bürgerbegehren „Keine städtische Finanzierung einer „Kultur- und Kongresshalle“ (Musikhalle) auf dem Hindenburgplatz“ (Muster siehe Anlage 1) beim Oberbürgermeister eingereicht.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Die Gemeindeordnung sieht eine zweiteilige Behandlungspflicht des Rates vor:

2.1 Zulässigkeitsentscheidung

- 2.1.1 Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW). Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden – Satzung – beschließt der Rat über die Zulässigkeit in der auf den Abschluss der Prüfung folgenden

Ratssitzung. Die Prüfung des Bürgerbegehrens „Keine städtische Finanzierung einer „Kultur- und Kongresshalle“ (Musikhalle) auf dem Hindenburgplatz“ wurde am 21.01.2008 begonnen und am 25.01.2008 abgeschlossen, so dass der Rat über die Zulässigkeit in der Ratssitzung am 13.02.2008 zu beschließen hat.

- 2.1.2 Die Ratsentscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist eine förmliche Feststellungsentscheidung ohne Ermessensspielraum. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Widerspruch einlegen (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).
- 2.1.3 Mit der Feststellung der Zulässigkeit tritt gem. § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW die Sperrwirkung des Bürgerbegehrens ein: Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

2.2 Sachentscheidung

Hat der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, muss der Rat das Bürgerbegehren in der Sache beraten. Dabei hat der Rat zwei Möglichkeiten: Entspricht er dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ab dieser Entscheidung an einem Sonntag ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW, § 4 Abs. 1 Satz 1 Satzung). Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid (§ 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW). Die sachliche Beratung über das Bürgerbegehren hat spätestens in der auf die Feststellung der Zulässigkeit folgenden Ratssitzung stattzufinden (§ 2 Abs. 2 Satzung).

Die Vertreter/-innen der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens sind über die Zulässigkeitsfeststellung und die sachliche Entscheidung in der Angelegenheit schriftlich durch den Oberbürgermeister zu unterrichten (§ 3 Abs. 2 Satzung).

3. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ergeben sich aus § 26 Abs. 1 bis 5 GO NRW.

Nach Prüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren „Keine städtische Finanzierung einer „Kultur- und Kongresshalle“ (Musikhalle) auf dem Hindenburgplatz“ zulässig ist.

Im Einzelnen:

- 3.1 Das Bürgerbegehren ist auf die Entscheidung über eine „Angelegenheit der Gemeinde“ beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Die Entscheidung über die hier in Rede stehende Angelegenheit erfüllt diese Voraussetzung, da sie zulässigerweise inhaltlich vom Rat entschieden werden kann.
- 3.2 Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).
- Das Bürgerbegehren ist dem Oberbürgermeister am 21.01.2008 persönlich in schriftlicher Form übergeben worden. Die notwendige Schriftform wurde gewahrt, weil die Unterschriftenlisten den vollen Wortlaut der Frage, die Begründung, die Namen der Vertretungsberechtigten der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens sowie die Unterschriften enthielten.
 - Die durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gebrachte Frage lautet:

„Soll der Ratsbeschluss vom 24.10.2007 zur Finanzierung einer „Kultur- und Kongresshalle“ aufgehoben werden und die Stadt Münster kein Geld für den Bau und Betrieb einer „Kultur- und Kongresshalle“ auf dem Hindenburgplatz ausgeben?“

Diese Frage ist hinreichend klar und eindeutig formuliert und mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten (vgl. § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW). Die Frage betrifft zudem auch keine Angelegenheit, über die ein Bürgerbegehren unzulässig ist (vgl. § 26 Abs. 5 GO NRW).
 - Das Bürgerbegehren enthält auch eine ausreichende Begründung (s. Anlage 1).
 - Das kassierende Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss zum städtischen Investitionszuschuss von maximal 12 Millionen Euro muss keinen Kostendeckungsvorschlag enthalten. Die vorgeschlagene Maßnahme verursacht keine Kosten.
- 3.3 Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Diese Voraussetzungen erfüllt das eingereichte Bürgerbegehren (s. Anlage 1).
- 3.4 Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 3 GO NRW) wurde eingehalten.
Bei dem Bürgerbegehren „Keine städtische Finanzierung einer „Kultur- und Kongresshalle“ (Musikhalle) auf dem Hindenburgplatz“ handelt es sich um ein sog. kassierendes Bürgerbegehren, das ausdrücklich auf den Ratsbe-

schluss vom 24.10.2007 Bezug nimmt und nicht der Bekanntmachung bedarf.

Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens beträgt damit drei Monate nach Sitzungstag (§ 26 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Diese Frist wurde eingehalten.

- 3.5 Das Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Bürger unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 4 Satz 1 GO NRW). Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 2 GO NRW). Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (hier: Ablauf der Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens) in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat (§ 7 Kommunalwahlgesetz).

Stichtag für die Feststellung der erforderlichen Zahl der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens ist die am 31.12. des Vorjahres ermittelte Zahl der Bürger/-innen (§ 8 Abs. 3 Hauptsatzung). Zum Stichtag (31.12.2007) wurden 218.235 Wahlberechtigte ermittelt. Auf der Grundlage dieser Zahl beträgt das erforderliche 4 %-Quorum 8.729 Bürgerinnen und Bürger.

Im Übrigen gilt § 25 Abs. 4 GO NRW entsprechend mit der Folge, dass jede Liste mit Unterzeichnungen den vollen Wortlaut des Antrages erhalten muss. Darüber hinaus ist festgelegt, dass Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ungültig sind (§ 25 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 3 GO NRW). Diese Angaben werden von der Gemeinde geprüft (§ 26 Abs. 4 Satz 2 GO NRW).

Die Überprüfung der eingereichten Unterschriftenlisten durch die Verwaltung führte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der Unterzeichnenden	28.224
Davon ungültige Unterschriften	3.797
Gültige Unterschriften	24.427

Die ungültigen Unterschriften verteilen sich wie folgt:

Grund der Ungültigkeit	Anzahl	Anteil an den Unterschriften	
		ungültig	gesamt
Falsche Angaben	239	6,3	0,8
Fehlende Angaben	491	12,9	1,7
Fehlendes Wahlrecht	8	0,2	0,0
Keine Haupt-/keine Nebenwohnung	1.244	32,8	4,4
keine Hauptwohnung	563	14,8	2,0
Mehrfachunterschriften	523	13,8	1,9
Staatsangehörigkeit	179	4,7	0,6
unleserlich	135	3,6	0,5
verstorben	11	0,3	0,0
verzogen	353	9,3	1,3
Wahlalter nicht erreicht	46	1,2	0,2
Wohndauer nicht erfüllt	5	0,1	0,0
Gesamt	3.797	100,0 %	13,5 %

4. Konsequenzen der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Nach der Entscheidung des Rates zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens am 13.02.2008 muss der Rat spätestens in der Ratssitzung am 12.03.2008 entscheiden, ob er dem Bürgerbegehren entspricht oder nicht.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Entscheidung frühzeitig herbeizuführen und hat daher zur Ratssitzung am 13.02.2008 eine entsprechende Vorlage (Nr. V/063/2008) vorgelegt.

gez.
Dr. Tillmann